



Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 31. März 2021 sowie Ziffer 5 der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31.03.2021 (nach § 2 Abs. 2 iVm §§ 15 Satz 1, 25 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 1 und 46 Abs. 1 Satz 1) ordnet das Landratsamt Ilm-Kreis als untere Gesundheitsbehörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2020 in der derzeit gültigen Fassung zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung im Landkreis Ilm-Kreis folgendes an:

1. Die staatlich allgemein bildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft sind ab Klassenstufe 5 abweichend von Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31.03.2021 vom 12.04.2021 bis einschließlich 23.04.2021 zu schließen und geschlossen zu halten; die Kinder befinden sich im häuslichen Lernen.
2. Die Regelungen des § 43 der Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 17.03.2021 (Ausnahmen von der Schließung – insbesondere für Abschlussklassen, Regeln für den Präsenzunterricht, Notbetreuung) bleiben von den Regelungen der Ziffer 1 unberührt.
3. Für staatlich allgemein bildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft, welche nicht unter Ziffer 1 fallen,
 - a) besteht entsprechend Ziffer 6 der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31.03.2021 die Möglichkeit, kostenfrei und freiwillig wöchentlich an zwei Selbsttestungen zum Ausschluss einer Covid-19-Infektion teilzunehmen.
 - b) wird allen Schülerinnen und Schülern die Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht ermöglicht. Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist an keine Voraussetzungen geknüpft und kann durch einfaches Schreiben, auch per E-Mail

Landratsamt des Ilm-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>

Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau

Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE79840510101810000153

der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler bei der Schule geltend gemacht werden. Von der Befreiung von der Präsenzpflicht ausgenommen ist die Teilnahme an schriftlichen Arbeiten.

- c) ist der Gesangsunterricht und der Sportunterricht (inklusive Schwimmunterricht) untersagt.
4. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ihren Beschäftigten mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern, dem übrigen Personal sowie allen in ihrer Einrichtung betreuten Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen pro Woche, Selbsttest zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 zu ermöglichen. Dies gilt unter der Bedingung, dass der IIm-Kreis die hierfür erforderlichen Tests zur Verfügung stellt.
 5. Die Sorgeberechtigten der in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind verpflichtet bei Rückkehr aus einer durch das Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (Isolierung, Quarantäne), der Einrichtungsleitung einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erbringen. Ein solcher Nachweis kann erfolgen durch Vorlage eines ärztlichen Attests, einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder Durchführung eines Tests nach Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung.
 6. In allen Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind alle Erzieher*innen sowie das übrige Personal verpflichtet, eine qualifizierte Gesichtsmaske im Sinne von § 6 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen, wenn sie sich nicht innerhalb ihrer üblichen geschlossenen Gruppe aufhalten. Ausnahmen von Satz 1 sind in § 6 Abs. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO geregelt und bleiben unberührt.
 7. Ziffern 1 bis 6 sind sofort vollziehbar.
 8. Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Beschränkungen werden täglich neu bewertet.
 9. Die Allgemeinverfügung tritt am 12.04.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 24.04.2021.

Begründung:

I.

Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 02. März 2016 (GVBl. 2016, 155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21.09.2020 (GVBl. 2020, 501) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist das Gesundheitsamt des Landkreises IIm-Kreis für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG im Rahmen der Allgemeinverfügung zuständig.

II.

Nach §§ 36 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von der genannten Verordnung unberührt.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis ist in den letzten Tagen weiter angestiegen. Ausgehend hiervon hat sich das Infektionsgeschehen dynamisiert. Nach Stand 07.04.2021 sind innerhalb der letzten 7 Tage, 329 neue Infektionen hinzugekommen. Es wird ein Inzidenzwert von 309,6/100.000 Einwohner erreicht. Der Anteil der an Covid-19 erkrankten Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten ist Thüringenweit mit 29 % und im Ilm-Kreis mit 31,25 % angegeben.

Auf Grund des aktuellen Infektionsgeschehens und dem Anstieg von Neuinfektionen sind weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich. Die Thüringer Verordnung sieht solche weiterreichenden Maßnahmen nach § 36 vor und legt solche fest.

Nach der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31.03.2021 ist der Landkreis verpflichtet beim Überschreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 150/100.000 Einwohner zu prüfen, ob die in § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO benannten Einrichtungen zu schließen sind. Der Landkreis hat dies Schwelle überschritten.

Bevor eine flächendeckende Schließung aller Einrichtungen im Landkreis in Betracht gezogen wird, ist zu prüfen, ob und inwieweit nur in einzelnen Bereichen des Landkreises eine Schließung erforderlich und angemessen ist.

Für die in Ziffer 1 benannten Einrichtungen ist eine Durchmischung von Klassenteilen häufiger erforderlich als in den verbleibenden Einrichtungen. Zudem ist in den weiterführenden Schulen der Lehrkörper häufiger einer Risikogruppe zuzuordnen. Die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtungen agieren mobiler. Auch ist die Durchführung von häuslichem Lernen in dieser Altersgruppe leichter umsetzbar.

Ziffer 2 entspricht der Regelung des § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, wonach die Schließung nicht für den Unterricht für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (in der Regel auch Förderzentren), Schüler der Abschlussklassen, Schüler, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen sowie den notwendigen Betrieb der Internate für Schüler nach Nummer 1 und Schüler, die Bundeskaderathleten (Athleten eines Nachwuchskaders (Nachwuchskaders, Perspektivkaders oder Ergänzungskader) oder Sportler sind, die sich aktuell auf nationale oder internationale Wettkämpfe im Rahmen des vorbereiten, gilt. Für den Präsenzbetrieb nach Absatz 2 gilt § 42 Abs. 2 bis 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Ziffer 3 der Allgemeinverfügung regelt Maßnahmen, welche der weiteren Ausbreitung des Coronavirus für die nicht von der Schließung umfassten Schulen entgegenwirken soll. Die Möglichkeit der Testung sieht bereits die bestehende Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31.03.2021 in Ziffer 6 vor und wird hier nur klarstellend nochmals benannt. Weiter soll eine über die in der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31.03.2021 hinaus gehende Möglichkeit geschaffen werden, Schüler von der Teilnahme am Präsenzunterricht zu befreien. Da im Landkreis der 7-Tage-Inzidenzwert über 100 liegt, ist davon auszugehen, dass ein triftiger Grund für die Befreiung von der Präsenzpflcht besteht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

Aufgrund der im Ilm-Kreis anhaltend hohen und wieder zunehmenden Infektionszahlen sind besondere Infektionsschutzmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Für die Fortführung des Betriebs in den Kindertageseinrichtungen ist es als umfassender Infektionsschutz erforderlich, dass sich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung das pädagogische Personal, die sonstigen Beschäftigten sowie die betreuten Kinder zweimal wöchentlich kostenlos testen lassen können (Ziffer 4). Da der Landkreis die Beschaffung der erforderlichen Tests übernimmt und nicht jeweils mit Sicherheit eine Beschaffung am Markt möglich ist, ist diese Maßnahme unter eine Bedingung zu stellen.

Um einen unerkannten Eintrag von bestehenden Infektionen in die Kindertageseinrichtungen zu verhindern, wird anhand der verpflichtenden Empfehlungen des RKI ein Nachweis eines Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus vor Rückkehr in die Einrichtung verlangt (Ziffer 5). Das RKI sieht in seinem derzeitigen Kontaktpersonenmanagement vor, dass vor Beendigung der Quarantäne eine Selbsttestung vorgenommen werden soll. Hieran wird bei der vorgenommenen Regelung angeknüpft.

Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (Ziffer 6) entsprechend § 6 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO dient dem Schutz der Ausbreitung bei ggf. erforderlichen Wechsel zwischen den zu betreuenden Gruppen.

Maßgeblich für die hier benannten Inzidenzwerte sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts bzw. des Landesamtes für Verbraucherschutz.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung kontinuierlich überprüft und anhand der Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis ausgerichtet.

Die Risikobewertung des RKI (Stand 15.03.2021) gibt an, dass die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) besorgniserregend ist. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen, der Anteil der Variante B 1.1.7 nimmt – mit regionalen Unterschieden – rasch zu. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. Um die verbleibenden Einrichtungen im Landkreis weiter offen halten zu können, ist bei Auftreten der Varianten umgehend die Schließung der betreffenden Einrichtung durch das Gesundheitsamt zu prüfen.

Die Allgemeinverfügung wird durch Bekanntgabe wirksam (§43 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 S. 3 ThürVwVfG abweichender Tag bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim IIm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, eingelegt wird.

Hinweise:

Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) eingelegt wird. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG darstellt.

Arnstadt, den 09.04.2021


Petra Enders
Landrätin

